

Änderung der Satzung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr

synoptische Darstellung der geänderten Regelungen

Bisherige Regelungen	Vorgesehene Änderungen (rot-fett markiert)	Bemerkungen
<p>§ 1 Absatz 3</p> <p>Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ist der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach § 2 Absatz 5 Allgemeines Eisenbahngesetz, einschließlich Schienenersatzverkehren ausgenommen.</p>	<p>§ 6 Absätze 4 und 5:</p> <p>(1) Vom Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Vorschrift ist der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) nach § 2 Absatz 5 Allgemeines Eisenbahngesetz, einschließlich Schienenersatzverkehren – mit Ausnahme des Landesweiten Jugendtickets - ausgenommen.</p>	<p>Regelungen zum Landesweiten Jugendticket gelten auch für den Schienenpersonennahverkehr, da der Tarif auch auf SPNV-Fahrten innerhalb des Verbundes angewandt wird.</p>
<p>keine</p>	<p>1. §5 wird um die Absätze 4 und 5 ergänzt:</p> <p>Absatz 4: Im bodo-Tarifgebiet ist zum 01. März 2023 das landesweite Jugendticket entsprechend der Vorgaben des Förderprogramms ‚Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg‘ anzubieten. Die Dauer des Angebots richtet sich dabei nach der Frist des hierfür durch das Land Baden-Württemberg erteilten Förderbescheides.</p>	<p>Verpflichtung zum Angebot des LWJTs.</p>

	<p>Absatz 5:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Den Verkehrsunternehmen im Verbund steht ein Ausgleich der mit der Einführung des Landesweiten Jugendtickets gemäß §5 Absatz 4 verbundenen Mindereinnahmen zu. Die Ermittlung der Ausgleichshöhe für die verbundbezogenen Effekte erfolgt auf Verbundebene nach den Vorgaben der Durchführungsbestimmungen zur Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils aus der Anwendung des landesweiten Jugendtickets gemäß der aktuell gültigen Förderrichtlinie des Landes. Der Preisanteil für verbundinterne Fahrten wird vom Verbund mitgeteilt und vom Land direkt an die Eisenbahnverkehrsunternehmen ausgekehrt. 2 Die Mindereinnahmen und damit die Ausgleichshöhen für die einzelnen Verkehrsunternehmen ergeben sich aus der Logik des im Verbund gültigen Einnahmeaufteilungsverfahrens. Die Höhe des Ausgleichsbetrags ist dabei auf die nach dem Förderbescheid des Landes Baden-Württemberg jeweils zur Verfügung gestellte Ausgleichssumme begrenzt. 3 Die Verkehrsunternehmen stellen sicher, dass alle erforderlichen Daten für die Beantragung und Auskehrung der Ausgleichsmittel dem Aufgabenträger und dem bodo-Verkehrsverbund zur Verfügung gestellt werden. 	<p>Regelungen zur Durchführung der Ausgleichsleistungen die durch die Einführung des LWJTs entstehen.</p>
--	---	---